

AUFNAHMERICHTLINIEN

für die kommunalen Kindertagesstätten in der Gemeinde Jade

Vorbemerkung

Die Kindertagesstätte ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Jade. Er wird geführt von fachlich qualifiziertem Personal.

Die Kindertagesstätte hat die Aufgabe, die Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder zu unterstützen, zu beraten, ohne die Eltern von der Verantwortung gegenüber ihren Kindern zu entbinden. Die Kindertagesstätte ergänzt und unterstützt die Erziehung, indem sie aus ihrer sozialpädagogischen Aufgabenstellung heraus die Gesamtentwicklung der Kinder, durch allgemeine und gezielte Erziehungshilfen sowie Bildungsangebote, fördert und deren Kontaktfähigkeit und Gemeinbewusstsein stärkt.

Die Erziehungsarbeit in den Kindertagesstätten ist somit familienergänzend und bedingt daher eine enge Zusammenarbeit mit dem Elternhaus.

Im Interesse einer guten Zusammenarbeit, zum Wohle der Kinder, werden eine aktive Mitarbeit und der Besuch der regelmäßig stattfindenden Elternabende sowie der sonstigen Veranstaltungen vorausgesetzt. Das Personal steht den Eltern nach Absprache für Gespräche zur Verfügung.

Anmeldung

Die Anmeldung der Kinder, die eine der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde besuchen wollen, ist über die jeweilige Kindertagesstätte vorzunehmen. Eine Anmeldefrist wird zu Beginn eines jeden Kalenderjahres neu festgelegt und veröffentlicht. Die Zusage eines Betreuungsplatzes erfolgt durch die Gemeinde Jade.

Änderungen der Wohnungsanschrift oder der Telefonnummer sind der Kindertagesstättenleitung umgehend mitzuteilen.

Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt nach einer in den Kindertagesstätten geführten Warteliste. Die Reihenfolge der Aufnahme richtet sich im Regelfall nach dem Geburtsdatum. Bei dringender Notwendigkeit (Entwicklung des Kindes bzw. sozialer Härtefall) kann von der Aufnahmeregelung abgewichen werden. Die Notwendigkeit ist schriftlich nachzuweisen. Über die Ausnahme entscheidet die Gemeindeverwaltung.

Die Gemeinde Jade geht davon aus, dass die vorhandenen Betreuungsangebote bedarfsgerecht angemeldet und genutzt werden, d.h. dass insbesondere Betreuungsplätze über den vierstündigen Rechtsanspruch für Krippen und Kindergartenkinder oder das ganzwöchige Angebot im kommunalen

Hort hinaus, auch in dem Umfang benötigt werden. Um allen Eltern ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot zu ermöglichen, behält es sich die Gemeinde Jade vor, von den Erziehungsberechtigten einen Nachweis über den Betreuungsbedarf anzufordern und davon die Vergabe von Plätzen abhängig zu machen. Ebenso behält sich die Gemeinde Jade vor, bereits über Rechtsansprüche hinaus vergebene Plätze den Betreuungsbedarf zu prüfen und ggfs. zu kürzen, um anderweitige Betreuungsbedarfe zu decken.

Bei Kindern mit anerkanntem Integrationsbedarf richtet sich die Aufnahme nach dem Zeitpunkt der Anmeldung. Art und Schwere der Behinderung sind keine Aufnahmekriterien.

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Kindertagesstätten werden gemäß der jeweiligen Betriebserlaubnis entsprechend festgelegt.

An den gesetzlichen und kirchlichen Feiertagen bleiben die Kindertagesstätten geschlossen.

Die Kindertagesstätte kann aufgrund von Schulungen oder Brückentagen geschlossen bleiben. Die Kindertagesstättenleitung unterrichtet die Eltern frühzeitig.

Ferienschließungen werden entsprechend der nachgefragten Betreuung (Auslastung), von der jeweiligen Kindertagesstätte individuell geregelt.

Auch Kinder brauchen Urlaub!

Wir alle, Erwachsene wie Kinder, brauchen eine Zeit, in der wir nicht unter ständigem Zeitdruck stehen, mal alle Fünfe gerade sein lassen können und nicht funktionieren müssen. Gerade Kinder brauchen solche Zeiten.

Egal, ob in der Kita oder Schule, Kinder lernen jeden Tag Neues und müssen dies verarbeiten. Die meisten Kinder haben mittlerweile einen Acht-Stunden-Tag, an dem sie gefordert sind. Kindergartenkinder oft noch mehr als Schulkinder. Viele Kinder sind von morgens bis zum späten Nachmittag in den Einrichtungen. Ihr Alltag ist nicht weniger anstrengend, als der berufliche Alltag für uns Erwachsene. Sie sind ständig von anderen Kindern und Erwachsenen umgeben, erleben immer wieder neue Reize, Eindrücke und Gefühle, müssen sich auseinandersetzen – und das meist auch noch bei einem enormen Lärmpegel.

Wir als Gemeinde finden es wichtig, dass auch Kinder Pausen, Auszeiten und Ferien/ Urlaub bekommen, wie wir Erwachsene auch.

Gönnen Sie Ihrem Kind diese Erholung und lassen Sie es drei Wochen in der zweiten Hälfte des Kindergartenjahres zu Hause, d.h. jedes Kind soll die jeweilige Einrichtung in einem Zeitraum von 3 Wochen nicht besuchen.

Wenn die Einschulung Ihres Kindes erst nach dem 20. August des jeweiligen Jahres ist, müssen die drei Wochen nicht unbedingt im aktuellen Kindergartenjahr, sprich bis zum 31.07., genommen werden.

Krankheiten

Bei übertragbaren Krankheiten des Kindes oder eines Familienmitgliedes darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen.

Bei Infektionskrankheiten, wie Scharlach, Hepatitis, Meningitis sowie Kopflausbefall (auch anderer Familienmitglieder) ist die sofortige Unterrichtung der Kindertagesstätte notwendig. Das Kindertagesstättenpersonal ist berechtigt Kinder zu kontrollieren, wenn Verdacht auf Kopflausbefall besteht.

Im Fall aller Infektionskrankheiten ist der Besuch der Kindertagesstätte einzustellen. Der Besuch darf erst wieder erfolgen, wenn durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung der Nachweis erbracht ist, dass das Kind die Einrichtung wieder besuchen kann, ohne andere Kinder zu gefährden. Bei Magen- und Darmerkrankungen müssen die betroffenen Kinder, gemäß Empfehlung des Gesundheitsamtes, 48 Stunden symptomfrei sein.

Erkrankt ein Kind während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte, muss es schnellstmöglich abgeholt werden.

Bei berechtigten Bedenken wegen vorliegender oder befürchteter Ansteckungsgefahr (insbesondere bei Infektionsgefahr) ist die Leitung der Kindertagesstätte berechtigt, einem Kind und dessen Erziehungsberechtigten den Zutritt zur Einrichtung zu verwehren.

Bringen und Abholen der Kinder

Es wird den Eltern beim Bringen der Kinder dringend empfohlen, die Kinder persönlich dem Gruppenpersonal zu übergeben, damit eine durchgehende Aufsicht gewährleistet werden kann. Kinder, die in den Vormittagsgruppen angemeldet sind, sollen bis spätestens um 9:00 Uhr im Kindergarten sein. Bei entsprechender Infektionslage ist die Leitung der Kindertagesstätte berechtigt, die Übergabe der Kinder an das Betreuungspersonal im Eingangsbereich zu verlangen.

Das Abholen der Kinder ist pünktlich zu den Schlusszeiten der angemeldeten Betreuungszeit vorzunehmen. Das Kind ist beim Kindertagesstättenpersonal abzumelden.

Sollten Eltern ihre Kinder nicht persönlich abholen, ist das Kindertagesstättenpersonal rechtzeitig zu informieren. Die Eltern haben im Interesse der Sicherheit ihrer Kinder die Verpflichtung, nur eine geeignete – verantwortungsbewusste – Person mit der Abholung zu beauftragen. Die Aufsichtspflicht des Kindertagesstättenpersonals erlischt, wenn die Erziehungsberechtigten oder von diesen beauftragte Personen die Kinder in Empfang nehmen. Das Kindertagesstättenpersonal ist nicht aufsichtspflichtig für kindertagesstättenfremde Kinder.

Aufsicht/ Versicherungsschutz

Das Kindertagesstättenpersonal ist während der Öffnungszeiten für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe des Kindes an die Gruppenerzieherin und endet, wenn das Kind abgeholt wird.

Bei besonderen Anlässen (Feste, Theateraufführungen u.ä.) obliegt den Eltern die Aufsichtspflicht.

Die Kinder, die die Einrichtung besuchen, sind gegen Unfallschäden versichert. Dies betrifft den Aufenthalt in der Kindertagesstätte, sowie alle Veranstaltungen außerhalb der Kindertagesstätte, die unter der Aufsicht der Mitarbeiter/innen stattfinden (Ausflüge).

Die Kindertagesstätte haftet nicht bei Verlust oder Beschädigung von mitgebrachten Sachen (Kleidung, Spielzeug u.ä.).

Frühstück

Das Frühstück ist in einer Brottasche mitzubringen. Den Kindern sollen keine Getränke mitgegeben werden, da sie in der Kindertagesstätte mit verschiedenen Getränken versorgt werden. Süßigkeiten als Zwischenmahlzeit sind nicht geeignet. Von der Mitgabe von Kaugummi in die Kindertagesstätte ist abzusehen.

Mittagessen

Für Kinder, die über 12.30 Uhr hinaus die Einrichtungen besuchen, wird ein kostenpflichtiges Mittagessen vorgehalten. Die Teilnahme ist im Regelfall verpflichtend. Ausnahmen sind durch die Leitung der Einrichtung möglich.

Kleidung

Alle Kleidungsstücke und das Turnzeug sollen mit Namen versehen sein. Wir bitten darum, die Kinder wetterfest und kindertagesstättengerecht anzuziehen. Sie tragen innerhalb des Gebäudes Sandalen oder Hausschuhe. Für abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände haftet die Kindertagesstätte nicht. Dieses gilt auch für mitgebrachtes Spielzeug.

Für Kinder, die gewickelt werden müssen, ist eine Tasche mit persönlichem Wickelzubehör mitzubringen. Weiteres bestimmen die Kindertagesstätten individuell.

Elternarbeit

Zu Beginn eines Kindertagesstättenjahres wird ein Elternrat gebildet. Die Teilnahme an den regelmäßig stattfindenden Elternabenden wird vorausgesetzt, um eine gute Zusammenarbeit zwischen der Kindertagesstätte und dem Elternhaus im Interesse der Kinder zu ermöglichen.

Diese Aufnahme Richtlinien sind Bestandteil des Betreuungsvertrages, der mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte zwischen Gemeinde und Eltern geschlossen wird. Die Bestimmungen sind zu beachten. Ebenso wie die mit der Aufnahme anerkannte „Satzung der Gemeinde Jade über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen“. Sie treten am 01.03.2021 in Kraft.

Jade, den 15.02.2021